



Benutzungsordnung für den Wohn- /Reisemobilstellplatz auf dem Grundstück, Rheinstraße 23, 76470 Ötigheim

§ 1 Betreiberin

Die Betreiberin ist die Gemeinde Ötigheim, Schulstraße 3, 76470 Ötigheim, Tel: 07222/ 91 97 - 0.

§ 2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Der Wohn-/Reisemobilstellplatz, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ötigheim und wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des Wohn-/Reisemobilstellplatzes auf dem Grundstück, Rheinstraße 23, 76470 Ötigheim und ist für alle Wohn-/Reisemobilbesitzer verbindlich, die sich auf dem Gelände des Wohn-/Reisemobilstellplatzes aufhalten. Nutzungsberechtigt ist nur, wer das Benutzungsentgelt entrichtet.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Wohn-/Reisemobilstellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohn-/Reisemobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Wohn-/Reisemobilstellplatz ist nur für Wohn-/Reisemobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohn-/Reisemobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohn-/Reisemobilen außerhalb dieses Wohn-/Reisemobilstellplatzes ist auf der Gemarkung Ötigheim auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
- (5) Die Nutzung mit Zelten, Wohnanhängern u.a. ist ausgeschlossen.



§ 4 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohn-/Reisemobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ötigheim. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn das Benutzungsentgelt für den Wohn-/Reisemobilstellplatz entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung des Benutzungsentgelts ist das Ticket von außen gut sichtbar im Wohn-/Reisemobil auszulegen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, z.B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Wohn-/Reisemobilstellplatzes die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich die Gemeinde Ötigheim.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Wohn-/Reisemobilstellplätze stehen ausschließlich für selbstfahrende Wohn-/Reisemobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Wohn-/Reisemobilstellplatz nicht zugelassen.
- (2) Auf dem Wohn-/Reisemobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat nur auf den zur Verfügung stehenden Wohn-/Reisemobilstellplätzen zu erfolgen. Das Abstellen von Wohn-/Reisemobilen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist ausdrücklich verboten.
- (4) Für die Benutzung des Wohn-/Reisemobilstellplatzes wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist für alle Personen verbindlich, welche ein Wohn-/Reisemobil abstellen. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Halter oder Nutzer des Wohn-/Reisemobils. Das Entgelt wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Das Entgelt wird mit dem Abstellen eines Wohn-/Reisemobils auf einem Stellplatz zur Zahlung fällig.
- (5) Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- (6) Der Wohn-/Reisemobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.



- (7) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen des Tagesentgelts werden mit 150,00 € Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (8) Die Parktickets sind bei der Bäckerei Schröder, Kronenstraße 12, 76470 Ötigheim und der Gemeindeverwaltung Ötigheim, Schulstraße 3, 76470 Ötigheim, Bürgerservice zu den Öffnungszeiten erhältlich. Bei Problemen in der Abwicklung, ist die Gemeinde Ötigheim zu verständigen.
- (9) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohn-/Reisemobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
- (10) Nicht erlaubt ist/sind:
 - a. Das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 - b. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
 - c. das Zelten,
 - d. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien (außer in Entsorgungsstation),
 - e. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - f. das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - g. Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
 - h. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - i. das Freihalten von Stellplätzen,
 - j. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
 - k. alle weiteren Nutzungen außerhalb der Regelungen des § 3.
- (11) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohn-/Reisemobilstellplatz ist eingeschränkt.
- (12) Im Bedarfsfall kann der Wohn-/Reisemobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (z.B. Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Ötigheim entsteht.

§ 6 Ver- und Entsorgung

- (1) Die Gemeinde stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Strom gegen ein Entgelt zur Verfügung.



- (2) Die Entsorgung von Abwasser- und Fäkalien ist kostenlos und nur an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation zulässig. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für das Abstellen eines Wohn-/Reisemobils wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt 7,00 €/Tag brutto inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Als Tag zählt dabei jeweils ein angefangener Zeitraum von 24 Stunden. Das Benutzungsentgelt ist direkt nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Das Benutzungsentgelt ist nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung des Benutzungsentgelds erhält der Nutzer ein Ticket. Das Ticket ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Wohn-/Reisemobilstellplatz geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers.
Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Ötigheim nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Ötigheim frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Nutzung des Wohn-/Reisemobilstellplatzes entstehen.
- (3) Eine Überwachung des Wohn-/Reisemobilstellplatzes und der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (4) Für sämtliche Schäden, die der Nutzer des Wohn-/Reisemobilstellplatzes verursacht, haftet er vollumfänglich.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Ötigheim die Benutzung des Wohn-/Reisemobilstellplatzes untersagen.



- (2) Wird ein Ticket nicht gelöst, wird ein pauschales Benutzungsentgelt in Höhe von 150,00 Euro nachberechnet.

§ 10 Anordnung für den Einzelfall

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Ötigheim ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Gemeinde Ötigheim berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Ötigheim, den 20.12.2022


Frank Kiefer, Bürgermeister